

Stiftungssatzung für eine Treuhandstiftung mit eigenem Beratungsgremium

Satzung der Leo von Klenze Museum - Stiftung

Hans-Henning Schacht Gedächtnis-Stiftung

in dem Förderverein Leo von Klenze Museum e.V.

Präambel

Der klassizistische Baumeister Leo von Klenze wurde 1784 in Schladen geboren und wohnte fünf Jahre mit seinen Eltern im Haus am Damm 14.

Nach dem Wegzug der Familie nach Heißen, war in dem Haus lange eine Apotheke, bis sie 2014 geschlossen wurde.

Die Idee von einem Museum zu Ehren Leo von Klenzes in seinem Elternhaus, begann Hans-Henning Schacht 2016 durch Gründung eines Vereines zu verwirklichen. Dazu entwickelte er ein Konzept mit einem Leo von Klenze Museum im ehemaligen Verkaufsraum, sowie ein Apothekermuseum, ein Künstlercafe mit Vorträgen und Veranstaltungen auch im Garten. Dort wollte er einen Kräutergarten nach Hildegard von Bingen einrichten, sowie ein Imkermuseum.

Sein plötzlicher Tod verhinderte die Vollendung.

Diese Stiftung soll seinen Traum erfüllen, das Elternhaus Leo von Klenzes zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wo das Leben des vielseitigen Künstler und klassizistischen Architekten erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Leo-von-Klenze-Museum – Stiftung“.
2. Die Leo-von-Klenze-Museum – Stiftung mit Sitz in Schladen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Förderverein Leo-von-Klenze-Museum e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, besonders der Architektur, der Literatur, Malerei, Musik und Geschichte.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Kauf und Erhalt des Hauses, um das Leo-von-Klenze-Museum langfristig für die Öffentlichkeit zu erhalten.
1. Die Stiftung kann operativ und fördernd tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Förderverein Leo-von-Klenze-Museum e.V. als Treuhänder zu verwalten. Dadurch ist er berechtigt Spendenquittungen auszustellen und führt das Stiftungskonto selbstständig.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Das Vermögen der Stiftung ist dazu bestimmt, das Eltenhaus von Leo von Klenze zu kaufen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsrat

1. Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
3. Geborene Mitglieder sind die Stifterin oder eine von ihr benannte Person sowie ein Mitglied des Vorstands der Trägerorganisation, als Vertreterin der Treuhänderin.
4. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll ein Vertreter der Gemeinde Schladen-Werla sein.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Es besteht Anspruch auf den Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen (Präsents oder Online) gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Förderverein Leo-von-Klenze-Museum e.V. nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich oder online anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes vertreten.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, per Mail oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. An einer schriftlichen Abstimmung oder per Mail müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
7. Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderverein Leo von Klenze Museum e.V. und des Stifters.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen, um das Haus zu erwerben und eigenständig zu betreiben. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
2. Förderverein Leo von Klenze Museum e.V. und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
3. Die Förderverein Leo von Klenze Museum e.V. kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 100.000 EUR (in Worten einhundert tausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Schladen-Werla, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Stifterin)